

## § 3

**Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien**

(1) Die monatlichen Leistungsprämien sind zu gewähren:

1. an Produktionsarbeiter, wenn
  - a) der Produktionsplan (Brigadeplan) erfüllt ist;
  - b) die Arbeiten im Objektlohn und im Schichtsystem durchgeführt werden, sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen von der Betriebs- bzw. Bauleitung geschaffen wurden;
  - c) die Arbeiten den gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen;
  - d) die betrieblich festgelegte Arbeitszeit eingehalten wird;
  - e) die gesetzlich festgelegten Arbeitstage im Kalendermonat eingehalten wurden und die von der Betriebs- oder Bauleitung genehmigte Freizeit nicht überschritten wurde;
2. an Meister, wenn die Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) erfüllt wurden. Insbesondere gehören dazu:
  - a) die Erfüllung des Produktionsplanes und die Einhaltung der Staatsplantermine ihres Bereiches;
  - b) die Aufschlüsselung der Pläne bis auf die Brigaden und die Erläuterung dieser Pläne;
  - c) die Organisierung der Produktion;
  - d) Durchsetzung einer kontinuierlichen Arbeit im Objektlohn und im Mehrschichtensystem;
  - e) die Einhaltung der gesetzlichen Gütebestimmungen;
  - f) die Einhaltung der betrieblich festgelegten Arbeitszeit und der Arbeitsschutzanordnungen in ihrem Bereich;
  - g) die Verminderung der Fehltagel sowie die Senkung der Warte- und Stillstandszeiten in ihrem Bereich;
3. an Bauführer und Bauleiter, wenn-
  - a) der Produktionsplan erfüllt und die Staatsplantermine in ihrem Bereich eingehalten wurden;
  - b) alle Voraussetzungen in bezug auf die Planaufschlüsselung, Materialversorgung usw. für die Anwendung des Objektlohnes geschaffen wurden;
  - c) die Verpflichtungen der Betriebsleitung bzw. Bauleitung in den Objektlohn Verträgen erfüllt wurden;
  - d) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, daß entsprechend den technologischen Bedingungen im Mehrschichtensystem gearbeitet werden kann;
  - e) ein kontinuierlicher Arbeitsablauf für die Brigaden gesichert ist;
  - f) die gesetzlichen Gütebestimmungen eingehalten wurden;

- g) in ihrem Bereich die betrieblich festgelegte Arbeitszeit und die Arbeitsschutzanordnungen eingehalten wurden;
- h) die Fehltagel vermindert sowie eine Senkung der Warte- und Stillstandszeiten in ihrem Bereich erreicht wurden;

4. an Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, wenn
  - a) der Produktionsplan und die Staatsplantermine in ihrem Bereich erfüllt bzw. eingehalten wurden;
  - b) alle Voraussetzungen in bezug auf die Planaufschlüsselung, Materialversorgung, den Maschineneinsatz usw. für die Anwendung des Objektlohnes geschaffen wurden;
  - c) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, damit entsprechend den technologischen Bedingungen im Mehrschichtensystem gearbeitet werden kann;
  - d) ein kontinuierlicher Arbeitsablauf für die Brigaden gesichert ist;
  - e) die gesetzlich festgelegten Arbeitstage im Kalendermonat eingehalten wurden und die von der Betriebs- bzw. Bauleitung genehmigte Freizeit nicht überschritten wurde.

(2) Über Gewährung der Leistungsprämien entscheidet der Leiter des Baubetriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung der Baustelle.

## 5 4

**Höhe der Leistungsprämien und Berechnungsgrundlagen**

(1) Die Leistungsprämien werden nach der monatlichen prozentualen Planerfüllung wie folgt gewährt:

Bei einer Planerfüllung

ab 100 %	je Prämienberechtigten	50,—DM
ab 102 %	je Prämienberechtigten	60,—DM
ab 104 %	je Prämienberechtigten	75,—DM.

Die Berechnungsgrundlage bildet:

1. für Produktionsarbeiter die monatliche prozentuale Erfüllung des Produktionsplanes (Brigadeplan);
2. für Meister, Bauführer, Arbeitsvorbereiter, Dispatcher und Bauleiter die monatliche prozentuale Erfüllung des Produktionsplanes und die Einhaltung der festgelegten Zwischentermine in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Bei Einhaltung des Staatsplantermins des Gesamtobjektes bzw. bei großen Objekten der festgelegten Zwischentermine und der Übergabe der Objekte mit voller Funktionsfähigkeit entsprechend dem Projekt (Qualität) an den Investitionsträger kann die Leistungsprämie um 25,— DM monatlich je Prämienberechtigten erhöht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Übergabe des Objektes an den Investitionsträger. Der Berechnung ist die Beschäftigungsdauer der Prämienberechtigten am Objekt zugrunde zu legen. Der Prämienzeitraum soll in der Regel nicht mehr als 6 Monate betragen.